

Verein CELUM Usergroup

Statuten

Name und Sitz des Vereins

- Art. 1.** Die „CELUM Usergroup“, abgekürzt „CUG“ ist ein Verein gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2.** Der Verein hat seinen Sitz in Allschwil / BL.

Zweck des Vereins

- Art. 3.** Der Verein fördert:
- a) die Verbreitung von Wissen über Internet-bezogene Technologien, Konzepte, Verfahren und Produkte durch die Veranstaltung von Schulungen, Seminaren, Tagungen und Workshops, auch in Zusammenarbeit mit Hochschulen
 - b) den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Entwicklern und Betreibern von Webseiten und webbasierter Anwendungen sowie anderer Anwendungssysteme, die deren Realisierung und Betrieb dienen
 - c) den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Anwendern von Produkten der CELUM GmbH auf dem Gebiet der Informatik, insbesondere zwischen Anwendern der CELUM Content Productivity Platform
 - d) die Berufs- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Informatik durch besondere Angebote für Auszubildende und Studenten
- Art. 4.** Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der CELUM GmbH und ihrer etwaigen Rechtsnachfolger und gegenüber mit der CELUM GmbH verbundener Unternehmen.
- Weiterhin vertritt der Verein die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Herstellern von Anwendungssystemen, die der Realisierung und dem Betrieb von Webseiten oder webbasierter Anwendungen dienen. Er berät seine Mitglieder sowohl im Sinne des Verbraucherschutzes als auch der Verbraucherberatung.
- Art. 5.** Der Verein kann seinerseits Mitgliedschaft in oder Kooperation mit anderen Vereinen eingehen.
- Art. 6.** Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein. Er arbeitet nicht gewinnorientiert und verfolgt ausschliesslich gesamtgemeinschaftliche Zwecke. Es ist keine Eintragung ins Handelsregister nötig.

Mitgliedschaft

- Art. 7.** Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beitragen wollen.
- Art. 8.** Juristische Personen benennen schriftlich einen Mitarbeiter, der das Mitglied in allen Belangen des Vereins vertritt und dessen Stellvertreter. Ein Wechsel ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- Art. 9.** Die Vereinsversammlung kann Rahmenbedingungen als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft festlegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsvorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft wegfallen.
- Art. 10.** Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Art. 11.** Die Mitgliedschaft wird beendet:
- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres
- Art. 12.** Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- Art. 13.** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten (z.B. mehr als dreimonatiger Rückstand mit fälligen Zahlungsverpflichtungen) oder gegen wesentliche Interessen des Vereins verstößt.

Organe des Vereins

- Art. 14.** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand

Vereinsversammlung

- Art. 15.** Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für
- a) Definition der Grundsätze der Vorstandstätigkeit
 - b) Festlegung der Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaft
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - g) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages

- h) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Änderungen der Statuten
- j) Auflösung des Vereins.

- Art. 16.** Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Diese soll in Verbindung mit einer allgemein fachlich interessierten Konferenz abgehalten werden.
- Darüber hinaus können auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens 20% der Mitglieder ausserordentliche Vereinsversammlungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- Art. 17.** Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe einer vorläufigen Traktandenliste, schriftlich einberufen. Bei Statutenänderungen muss der Wortlaut der beantragten Änderung mitgeteilt werden.
- Art. 18.** Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail Adresse des Mitglieds.
- Art. 19.** Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor einer Vereinsversammlung weitere Traktanden einreichen. Die endgültige Traktandenliste wird 10 Tage vor der Vereinsversammlung mitgeteilt.
- Art. 20.** Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- Art. 21.** Ist eine Vereinsversammlung nicht beschlussunfähig, so ist innerhalb von drei Monaten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen eine neue Vereinsversammlung mit gleicher Traktandenliste einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- Art. 22.** Vereinsbeschlüsse bedürfen - soweit nicht in den Statuten etwas anderes bestimmt ist - der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Art. 23.** Statutenänderungen bzw. die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 24.** Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl, falls nicht die Versammlung ohne Gegenstimme etwas anderes beschliesst.
- Art. 25.** Der Vorstand bestimmt den Vorsitz der Vereinsversammlung sowie den Protokollführer.
- Art. 26.** Über jede Vereinsversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden der entsprechenden Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstand

- Art. 27.** Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei gewählten natürlichen Personen, die selbst Mitglied des Vereins sind oder für eine juristische Person, die selbst Mitglied ist, tätig sind.
- Art. 28.** Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in einem Wahlgang gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Bei Stimmgleichheit findet, soweit erforderlich, eine Stichwahl statt. Nach drei Stichwahlgängen erfolgt Losentscheid.
- Vorschlagsberechtigt für die Kandidatenliste sind die Mitglieder. Die Wahl findet unter Leitung eines von der Vereinsversammlung bestimmten Wahlleiters statt.
- Art. 29.** Die Vereinsversammlung wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Kassier.
- Art. 30.** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche der Vorstandsarbeit und die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstandes geregelt sind. Die Geschäftsordnung wird den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- Art. 31.** Der Vorstand führt den Verein und ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Vereins.
- Art. 32.** Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:
- a) aktiv für die Zwecke des Vereins einzutreten
 - b) die Vereinsversammlung einzuberufen
 - c) Beschlüsse der Vereinsversammlung vorzubereiten und durchzuführen
 - d) der Vereinsversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen
 - e) Wahlen vorbereiten zu lassen
 - f) neue Mitglieder aufzunehmen
 - g) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sicherzustellen.
- Art. 33.** Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen beiziehen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Er ist insbesondere befugt, die Ausführung seiner Beschlüsse einem Bevollmächtigten (Geschäftsführer) zu übertragen.
- Art. 34.** Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich

Mittel des Vereins

- Art. 35.** Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung festgelegt.
- Art. 36.** Das Beträgsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 37.** Es dürfen Gebühren zur Finanzierung von Veranstaltungen des Vereins von den Veranstaltungsteilnehmern erhoben werden, wobei Mitgliedern des Vereins und deren Mitarbeitern, Studenten und Auszubildenden Vergünstigungen angeboten werden müssen. Die Höhe der Gebühren legt der Vorstand unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten fest.
- Art. 38.** Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke gemäss Statuten verwendet werden.
- Art. 39.** Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Auch bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 40.** Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für Kosten, die den Mitgliedern für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Art. 41.** Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Revision

- Art. 42.** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung des Vereins.
- Art. 43.** Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Jahresrechnung

- Art. 44.** Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- Art. 45.** Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit der Massgabe, dass das Vermögen einer Organisation gleicher Zielrichtung oder einer gemeinnützigen Organisation zuzuwenden ist.

Schlussbestimmung

- Art. 46.** Diese Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 24. April 2018 in Kraft.
- Art. 47.** Der Gründungsvorstand wird abweichend zu Art. 28 für die Dauer von einem Jahr gewählt.

*Zu Gunsten eines besseren Leseflusses wird grundsätzlich die männliche Form verwendet.
Selbstverständlich sind damit beide Geschlechter gleichermassen gemeint.*

